Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungskosten wegfallen. Wenn sich die Anhänger der Settlementsbewegung zu solchen direkten Dienstleistungen herbeilassen und solche Arbeiten als ihrem Programm conform erachten, dann wird die von verantwortlichen Berufsbeamten geübte Armenpflege bedeutend an Erfolg gewinnen.

Zu dem Artikel in letzter Nummer: "Die Unterstützung in der Schweiz wohn= hafter Württemberger durch die württembergischen Landarmenverbände" schreibt uns aus einer schweiz. Grenzstadt ein Berufsarmenpfleger, der viel mit deutschen Armenbehörden zu verkehren hat:

Der Neuerung (daß die Heimschaffungsandrohung im Falle von Unterstützungsverweigerung durch die Heimat wiederum von der Ortsarmenbehörde ausgehen darf) ist eine
sehr bescheidene Wirkung hinsichtlich der Erhältlichmachung von Unterstützungen beizumessen,
sind doch die Fälle nicht vereinzelt, in welchen entgegen der Androhung der Heimschaffung
durch die hierseitige maßgebende Behörde die württembergischen Landarmenpslegen nicht
reagierten, sondern es darauf ankommen ließen, ob hierseits mit der Heimschaffung Ernst
gemacht werde. Bauend auf unsere schweizerische Langmut, Milde und Weitherzigkeit, wird
die Erhältlichmachung von Unterstützungen aus württembergischen Landen so ziemlich den
gleichen Schwierigkeiten und ins Endlose gehenden Schreibereien begegnen, wie vor und
nach dem Jahre 1898.

Genau dieselben Erfahrungen hat man auch in Zürich gemacht. Da ist die einzige Waffe, um uns vor solcher Ausbeutung durch ausländische Armenpslegen zu schützen, die prompte Ausschaffung in je dem Falle. Wenn eine Zeit lang einem deutschen Landarmenverband, der "trölen" will, seine Armen ohne Zögern zugeführt werden, was ja nach dem Niederlassungsvertrag in den meisten Fällen wohl möglich ist, dann garantieren wir, wird sich dieses zugeknöpfte Wesen ändern.

Bürich. Un der Herbstversammlung der kantonalen Gemeinnütigen Gesellschaft in Winterthur am 8. November d. J. hielt Herr Dr. Boghardt, Sekretär der Direktion bes Innern, einen sehr bemerkenswerten Vortrag über das Thema: Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich. Seinen Ausstührungen entnehmen wir folgendes:

MODERNY MENGERS OF THE

Die Frage der Kantonsfremden-Fürsorge ist zurzeit besonders im Kanton Zurich eine aktuelle; benn ber Regierungsrat ift burch ben Rantonsrat um ber prekaren Finanglage willen eingeladen worden, zu prufen, ob nicht ber Bund um eine Subvention fur biefe Furforge anzugehen sei. - Die gesethliche Grundlage für die Berpflegung erkrankter, und die Beerdigung verstorbener armer Rantonsfremder bildet einerseits (für Schweizer) bas Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 in Ausführung von Art. 48 ber Bundesverfassung von 1874, anderseits (für Ausländer) kommen die bezüglichen Niederlassungsverträge in Betracht. Schon 1865 schlossen 14 eidgenössische Stände ein Konkordat, wonach Verpflegungs: und Begrähniskoften für arme Ungehörige gegenseitig nach einem genauen Koftentarif vergutet wurden (innerhalb 3 Monaten.) Auf eine vom Bundesrat vor Erlag bes Bundesgesetes veranlagte Umfrage bei ben einzelnen Rantonen erklärten fich 15 für das Prinzip ber Rudvergütung, nur 7 für das der gegenseitigen Unentgeltlichkeit. Trothem statuierte dann der Bundesrat in seinem Bundesgesetz die Unentgeltlichkeit, wenn Transportunfähigkeit festgestellt sei. Damit war eigentlich bas überall in ben Kantonen geltende Burgerprinzip durchbrochen, und der Bundesrat begründete denn auch seinen den Wünschen der Mehrheit ber Kantone zuwiderlaufenden Erlag damit, daß die Tage des Bürgerprinzips ja gezählt seien! Auch mit dem Austande waren schon früher auf gegenseitiger Unentgeltlichkeit basierende Berträge abgeschlossen worden. In den jett geltenden Niederlassungsverträgen mit dem Ausland finden fich einfach betr. Fürsorge für arme Rranke dieselben Bestimmungen wie im Bundesgesetz von 1875. Damit hat die Schweiz entschieden ein fehr schlechtes Weschäft gemacht und fich eben vom Ausland übernehmen laffen. Bu fühlen bekommen bas

aber die einzelnen Kantone, die die Kosten auch dieser Ausländerunterstützung zu tragen haben. Von den wenigen Kantonen, die zu dem mehrzitierten Bundesgesetz eine Vollziehungsverordnung erlassen haben, ist der Kanton Zürich in seiner Verordnung vom 4. August 1877 am weitesten gegangen: alle Kantonsfremde werden da den Gemeindes bürgern gleichgesetzt (Art. 3). Die Kosten sollen aus dem Ertrag des Kantonalarmensfonds bestritten werden. Das ist aber längst nicht mehr möglich; denn die Zinsen betragen "nur" 52,000 Fr., der Verbrauch aber für die Unterstützung 2c. armer Kantonsfremder über 200,000 Fr. So fließt denn der Ertrag dieses Fonds in die Staatskasse, und daraus wird der ganze Ausgabentitel bestritten.

Ueber die Praxis der Fürsorge für arme Kantonsfremde im Ranton Zürich gibt eine von der Direktion des Innern im Frühjahr 1902 bei allen Gemeinden jum Zweck einer Revision der Verordnung von 1877 vorgenommene Enquete Auskunft. Um meisten zu tun mit dieser Art Armenpflege hatten naturgemäß die Industriebezirke, die landwirt= schaftlichen Gemeinden antworteten meistens nicht und konnten auch nicht antworten. Ginwohnerarmenkrankenpflege besorgt in Zürich die bekannte freiwillige Armenpflege, in andern Gemeinden meistens ber Pfarrer, der Gemeinderat, ein Bulfsverein. Auf Transportfähigkeit ober Transportunfähigkeit wurde keine Rücksicht genommen, sondern einfach jeder arme erkrankte Kantonsfremde verpflegt. Armenarztbewilligungen wurden nicht ein= geholt nach allgemeiner Praris, die Nechnungen wurden ohne weiteres zum Ersatz aus bem Kantonalarmenfond angemeldet und Jahre lang auch anstandsloß bezahlt. Ebenso ging es mit den Hebammenrechnungen, für die im Jahre 1902 7500 Fr. bezahlt wurden. Bei Erhältlichmachung von Unterstützung für Kantonsfremde ist der Verkehr am schwierigsten mit Aargau, Luzern, Solothurn und Italien; alle berichtenden Gemeinden erteilen ihnen schlechte Noten. Nur einige wenige können sich rühmen, mit ihren Gesuchen immer Erfolg gehabt zu haben, sie schreiben das ihrer präzisen Darftellung ber Berhältniffe und ihrer Refursfreudigfeit zu.

Da die Ausgaben für arme Kantonsfremde in der Zürcher Staatsbuchhaltung unter nicht weniger als 12 Titeln gebucht werben, ist es schwierig zu fagen, wie viel ben Staat diese Armenpflege eigentlich kostet. Im Jahre 1901 etwa 250,000 Fr., im Jahre 1902 218,000 Fr. (Dazu kame bann noch, was aus privaten Mitteln, von freiwilligen Bulfs= vereinen, von ber Schule für arme Rantonsfrembe geleiftet wird: wohl auch noch etwa 150,000 Fr.) Das ift viel für einen Kanton mit 434,000 Ginwohnern. Mit bem Gegenrecht in andern Rantonen und im Austand namentlich fieht es fehr windig aus. Für arme franke Schweizer im Austand fommen die gahlreichen, teilweise auch wieber aus ber Beimat alimentierten Schweizer Unterftützungsgesellschaften auf. barf also unbeschadet der humanen Traditionen der Landgraf einmal hart werden. Direktion bes Innern tut ihr möglichstes, um die heimatlichen Armenbehörden Kantons= frember zur Unterftützung heranzuziehen und schredt auch vor Ausschaffungen nicht zurück. Die Revision der Berordnung von 1877 wird ebenfalls dazu helfen, dag diese Kantons= frembenfürsorge in vernünftigere Bahnen geleitet wird. Das alles hat mehr Unssicht auf Erfolg als die geplante Bundessubvention, die übrigens ichon 1890 Wegenstand einer nationalrätlichen, in der Folge abgelehnten Motion war. Gin Mittel, das berufen ift, in ber Bukunft Erleichterung zu verschaffen, ist die einzuführende obligatorische Rranken= versicherung. Darauf beutet auch ber Enquetenbericht von Thalwil, der von einer Kürsorge für Kantonsfremde wenig oder nichts weiß, weil alle diese Leute als Kabrikarbeiter Mit= glieder einer ober mehrerer Rrankenkaffen find.

Ein höchst interessantes Bild müßte es geben, wenn wir auch von den übrigen Kantonen wüßten, wie sie das Bundesgesetz von 1875 und die Staatsverträge handhaben und wie hoch sich ihre diesbezüglichen Ausgaben belaufen. Nur wenige Armendirektionen aus andern Kantonen haben in ihren Jahresberichten über diese Kantonsfremdenunterstützung Angaben gemacht: die Armendirektion Bern verausgabte für 482 arme kranke Kantonsfremde pro 1902 Fr. 16,116. 35, Waadt verpflegte pro 1902 im Kantonsspital gratis 522 Kantonsfremde (205 Schweizer und 317 Ausländer), der Verpflegungstag kam den Staat auf Fr. 2,74 zu stehen, Genf verpflegte 1902 im Kantonsspital 2791 Kantonssfremde (1105 Schweizer und 1686 Ausländer) und in der Frauenklinik 642 Kantonssfremde (267 Schweizerinnen und 375 Ausländerinnen), Luzern wendete für 172 Kantonssfremde (92 Schweizer, 80 Ausländer) Fr. 6912 auf, die allgemeine Armenpflege Basel unterstützte im Jahre 1902 884 Ausländer mit ungefähr Fr. 25,000, Aargau endlich verausgabte für 53 Kantonsfremde im Jahre 1902 Fr. 3087. 35 Erotz aller Unsvollständigkeit sieht man: kein Kanton ist so generös wie Zürich mit seiner Viertelsmillion.

Um namentlich die Frage der Unterstützung der Ausländer in der Schweiz und durch die Schweiz etwas abzuklären, wäre einmal festzustellen, was denn eigentlich das Ausland in Erfüllung der Staatsverträge tut, wie es mit der Gegenseitigkeit tatsächlich bestellt ist. Bis jett mußte man sich mehr oder weniger immer nur mit Vermutungen begnügen.

Wenn im Kanton Zürich Einwohnerarmenpflege ausgeübt worden ist und immer noch ausgeübt wird, als ob es kein Bundesgesetz und keine Zürch. Verordnung dazu gäbe, so ist dies wohl vielsach der Unkenntnis dieser Erlasse oder der Unkenntnis ihrer Handhabung zuzuschreiben. Das dürfte sicher noch deutlicher werden, wenn man sich einmal bei allen Armenpflegen landauf und landab erkundigen würde, wie sie Gesuche von auswärts, ihre in andern Kantonen oder im Ausland niedergelassenen armen erkrankten Bürger betreffend, zu erledigen pflegten. Wir haben es schon oft ersahren, wie man in solchen Fällen ratlos ist und zahlt, wo man von Rechts wegen niemals zahlen müßte. Es sehlt also gewiß auch etwas an der Belehrung, an der Instruktion von oben.

Das einfachste und beste schiene uns, für die Schweiz: Rückkehr zum Konkordat 1865, das auf dem Bürgerprinzip sußte, welches ja in absehbarer Zeit sicherlich nicht besteitigt werden wird; für das Ausland Kündigung der für uns einfach ruindsen Niederlassung sverträge. Bis dahin aber — und das wird ja noch manches Jährlein sein! — halte man sich viel genauer und strenger an die einschlägigen Gesetze und Berzträge, wie ja anderwärts auch, und man wird doch nicht inhuman sein, aber allerdings den Ruhm des freigebigsten Staates der Welt nicht mehr genießen! w.

— Bauma. Es mag in unserer Zeit etwas auffällig erscheinen daß es Gemeinden gibt, welche die Erstellung neuer eigener Gemeinde Urmenanstalten in Angriff nehmen. Der Verfasser des Artikels "Zur Armenhausversorgung" in Nr. 1 des "Armenpsseger" hat einer an sich wohlbegründeten und jedenfalls in der Gegenwart weitverbreiteten Anschauung Ausdruck gegeben, wenn er eine Menge ernster Bedenken gegen solche Anstalten erhebt und von der Armenhausversorgung sagt, daß sie "almählich aus der Mode komme".

Wenn nun trothem die hiesige Gemeinde kürzlich dazu gelangte, für Errichtung eines Gemeindearmenhauses die einleitenden Schritte zu tun und eine starkbesuchte Gemeindeverssammlung einen diesbezüglichen Antrag einstimmig genehmigte, so hat das seine besondern

jum großen Teil lokalen Grunde, die wir hier kurz barlegen wollen.

Wir stellen in erste Linie die oft eintretende große Schwierigkeit, alleinstehende ältere Leute, z. B. Witwer oder Witwen ohne Kinder, ausgediente Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts, alte Taglöhner 2c., die nirgendwo mehr ein Heim haben, angemessen zu versorgen, sei es an Privatkostorten in der Gemeinde selber oder in kantonalen Anstalten. Für Gebrechliche müssen oft sehr bedeutende Kostgelder bezahlt werden. Die kantonalen Pflegeanstalten sind bekanntlich immer überfüllt, und auch dort kostet jeder Pflegling, selbst wenn er noch arbeiten und sich nützlich machen kann, zum mindesten $4^{1/2}-5$ Fr. per Woche.

Nicht gebrechliche, noch arbeitsfähige aber arbeitsscheue Elemente, Baganten — es gibt solche, die in Winterszeit 5-6 mal hintereinander polizeilich eingebracht werden — müssen unter jetzigen Verhältnissen vorübergehend ernährt, bisweilen neu gekleidet, mit Geld versehen und schlimmsten Falls nach einigen Tagen Arrest wieder laufen gelassen werden. Irgendwelche moralische Zucht, durch Nötigung zur Arbeit, kann man auf sie nicht ausüben.

Die Armenpflege hat ferner sehr viel Not mit auswärtswohnenden Gemeindes bürgern, meist jüngern Leuten, die vom leichtern Berdienst, einem bequemern, vergnügungszeichern Leben in städtischen Ortschaften angelockt und des Sparens nicht gewöhnt, bei Krankheitsfällen, Familienzuwachs 2c. ungeniert die Heimatgemeinde um Hülfe anrusen. Solchen Leuten, die keiner wirksamen Kontrolle unterstellt sind und bedeutende Unterstützungszsummen erfordern, kann man ohne Armenhaus nicht beikommen.

Ferner kommt in Betracht das ungemeine Anwachsen der Armenausgaben in den letzten Jahren, von zirka 12,800 Fr. im Jahr 1880 auf zirka 22,200 Fr. im Jahr 1902 — es sind hier nur die Unterstützungsgelder gerechnet —, während die Zahl der unterstützten Personen von 135 nur auf 155 gestiegen ist. Da das hiesige Steuerkapital für Armensteuern nur ein sehr geringes Wachstum ausweist, müßte die Last, wenn die Ausgaben

in gleichem Magstab fernerhin weitersteigen wurden, fast unerschwinglich werben.

Aus all' diesen Gründen war schon längerher von der Wünscharkeit, ein Armenhaus zu besitzen, die Rede; den Ausschlag gab der Umstand, daß ein für diesen Zweck sehr günstig gelegener Bauernhof mit weitem Umgelände käuslich wurde. Das Wohngebäude, für diesen Zweck umgebaut, wird 20—25 Pfleglinge aufnehmen können. Die Grundsläche der dazu gehörigen Güter beträgt insgesamt zirka $13^{1/2}$ Hektaren; hievon ist ein großer Teil Waldung, deren Holz von den Insassen des Armenhauses verarbeitet und zu einer Einnahmsquelle sür dasselbe verwertet werden kann; das übrige Wies= und Ackerland.

Die Kaufsumme für sämtliche Liegenschaften inkl. Biehware und sonstiges Mobiliar beträgt 39,000 Fr.; für die Umbaute, samt Anschaffung sonst noch nötigen Mobiliars, sind

9500 Fr. budgetiert. Diefelbe foll im nächsten Frühjahr erstellt werden.

Es wird vorausgesett, daß die Bewirtschaftung der Guter, so viel als immer möglich,

burch die Pfleglinge selbst beforgt werden soll.

Daß aus moral-pädagogischen Gründen keine Kinder aufgenommen werden, ist selbste verständlich; solche bleiben wie bisher der Privatversorgung oder, wenn nötig, der Untersbringung in Erziehungsanstalten überlassen.

Wald. Auch hier ist die Errichtung eines Gemeinden des Bezirkes hinwil Jahren schon beschlossene Sache. Als dieses Frühjahr die Gemeinden des Bezirkes hinwil sich betr. Anschluß an eine zu gründende Bezirks-Armenanstalt zu äußern hatten, da hat die Gemeindeversammlung Wald unterm 22. März 1903 mit 60 gegen 8 Stimmen für Nichtanschluß votiert und damit wiederum ihren Willen, ein eigenes Armenhaus zu erstellen, nachdrücklich kundgegeben. Der Armenhaussond beträgt gegenwärtig Fr. 35,000. Im Frühjahr 1904 sollen freiwillige Beiträge gesammelt werden. Sobald die Summe von 40-45,000 Fr. vorhanden ist, wird mit dem Bau begonnen.

Wir wissen nicht, was für Gründe für Wald maßgebeud sind, am Bau eines eigenen Armenhauses festzuhalten, vermuten aber, es werden dieselben sein, die für Bauma angestührt wurden. Die Verhältnisse in den beiden Gemeinden sind ja ungefähr dieselben: die Zahl der jährlich zu unterstützenden Armen ist beinahe gleich groß. Einem Anschluß an die Bezirks-Armenanstalt mag Wald deswegen abgeneigt sein, weil sie zu weit weg an die Peripherie des Bezirkes verlegt werden soll Da nun bei zwei räumlich nicht so gar weit von einander abliegenden Gemeinden im selben Tal das gleiche Bedürsnis zu Tage trat, wäre gewiß die Frage der Erörterung wert gewesen, od es sich nicht lohnen würde, etwas Gemeinsames, Größeres: eine Armenanstalt für das Tößtal, vielleicht etwa durch Anschluß an die Anstalt in Fischental, zu gründen, natürlich unter Beihülse noch anderer benachbarter Gemeinden. Es ist ja doch eine Tatsache, daß nur große Armenanstalten das leisten, das für die Armen sein können, was sie sollen und daß kleine Gemeindeanstalten stets und unheilbar an vielen Uebelständen kranken.

Baselstadt. Man schreibt uns von wohlinformierter Seite aus Basel, daß die Abslehnung des gut begründeten Regierungsantrages auf Uebertragung der Untersstützung auch vorübergehend Unterstützungsbedürftiger an die bürgers liche Armenpflege von fast allen Männern, die mit der baslerischen bürgerlichen oder Einwohner-Armenpflege zu tun haben, also von den Fachmännern, den Leuten der Praxis, entgegen unserer Auffassung, lebhaft bedauert wurde, weil er eine absolut klare und untrügliche Scheidung der Instanzen, die jetzt fehlt, zur Folge gehabt hätte. Mit der Umgestaltung der durchs aus resormbedürftigen allgemeinen Armenpslege der Stadt Basel habe diese Frage nichts zu tun.

Das vermögen wir nun aber gerade nicht einzusehen. Die Reform der allgemeinen Armenpflege soll doch nach allem, was darüber laut geworden ist, eine sehr gründliche und weitgehende sein. Man will die Unterstützungsgrundsätze anders fassen, eine ganz andere Unterstützungspraxis anbahnen, armenpolizeiliche Bestimmungen aufstellen, da gehört doch gewiß auch die Frage nach den zu Unterstützenden dazu; sollen es Niedergelassene und Bürger sein oder Niedergelassene allein? Darum meinten wir eben, diese einzelne Frage hätte nicht vorweggenommen, sondern im Zusammenhang mit den andern behandelt werden sollen und nannten es ein Glück, daß sie zurückgestellt wurde. Es wäre ja auch denkbar, daß nach einer durchgreisenden Reform der allgemeinen Armenpslege und bei genauer Untersicheidung von dauernd und vorübergehend Unterstützungsbedürftigen oder Notz und Spendzarmen die jetzige Unklarheit und Kompliziertheit ganz verschwände. In Zürich behandelt die Freiwillige und Einwohner-Armenpslege alle vorübergehend unterstützungsbedürftigen Zürcher auch die auswärts wohnenden — und es ergeben sich höchst selten Anstände. w.

Literatur.

Mentona Moser, die weibliche Jugend der obern Stände. Betrachtungen und Vorschläge. Zürich Druck und Verlag von Schultheß u. Co. 1903. 32 S. Preis 80 Cts.

Bas die Verfasserin in dem ersten betrachtenden Teile ihrer Broschüre über das inhaltlose und für sich und die Allgemeinheit eigentlich zwecklose Leben ber weiblichen Jugend unserer obern Stände sagt, ift burchaus zutreffend und die Art, wie sie ber Frauenwelt ben Willen, etwas zu sein und zu bedeuten, zu ftarten sucht, gewiß nicht ohne Erfolg. Bon den Borschlägen sodann aber muffen wir fagen, fie find für unfere Berhaltniffe verfehlt und verkehrt. Sie laufen nämlich barauf hinaus, ber Jugend unferer oberen Stande bie Teilnahme an Kranken= und Armenpflege gu empfehlen und fie zur Schulung barin auf England hauptfächlich, bann aber auch auf Deutschland hinzuweisen. "Die Ausbildung ber Krankenpflegerinnen in der Schweiz ift ja noch sehr im Rud-Bon unseren Diakoniffen heißt es: fie haben fich burch lacherliche Gelübde binden laffen, als fromme Diakonissen ihr Leben mit harter Arbeit zu verbringen, von ihrer Familie und ber ganzen Außenwelt losgetrennt. Die Berfafferin zeigt baburch beutlich, daß fie unfere Diakoniffen und Diakonissenanstalten gar nicht kennt, sich nicht einmal die Mühe genommen hat, fie kennen zu lernen; benn von lächerlichen Gelübben ift weber bei ber Diakonissenanstalt Renmunfter noch beim "roten Rreuz" die Rede, oder mare vielleicht die Gingehung der Berpflichtung, dem Herrn in den Kranken zu dienen (Neumunster) und das Gelübbe ber Treue, Gewissenhaftigkeit und Berschwiegenheit (rotes Kreuz) biefe "lächerlichen, aus ber Klosterzeit herrührenden Gelübbe"? Ohne harte Arbeit aber, ohne "dienen und "sich unterordnen" wird auch die Versasserin nicht Krankenpflegerin sein können, fie gefteht übrigens felber: wie eine Putfrau auf Sanden und Anieen ju icheuern, habe sie lernen muffen und diese Pflicht je langer je lieber bekommen. Warum benn über die harte Arbeit ber Diakoniffen die Rase rumpfen ? Sie leiften in ber Stille Bewunderungswürdiges und haben Großes geleistet, bevor die Pflegerinnenschule da war (gegen deren Berechtigung übrigens gar nichts gesagt werben foll). Wer find bie Dupende von Gemeindeschwestern in fleinern und größern Gemeinden? Es find Diakonissen. Zugleich sind fie auch zu unschätebaren Armenpflegerinnen geworden. Wir meinen doch fast, für ein solches wichtiges und selbständiges Amt inmitten einer Gemeinde, mitten im lebhaft pulfierenden Gemeindeleben, ware auch ein Mädchen der sog, höheren Stände nicht zu gut, wenn es ihm wirklich um die Armenkrankenpflege als Beruf zu tun ift und es damit nicht nur etwas kokettieren will. Die Vorbildung kann hier so gut geschehen wie in London.

Auch die Armenpslegerin soll sich in London und Berlin ausbilden. Aber wozu denn eigentlich? Eine große Nachfrage nach Armensekretärinnen wird es bei uns nie geben können; wenn in der ganzen Schweiz etwa 4—5 Placements fänden, wäre das auch alles. Das, wozu Frauen in der Armenspslege zu gedrauchen wären, können sie schon jett hier in der Heinen spiece vorn: die sogen. Settlementsdewegung) und viele haben es auch bereits erlernt. Andere wollen rechte Armenpslege sich nicht aneignen, ditettantenhast sich etwas damit beschäftigen, etwas Wohltätigkeitssport treiben, das ist alles und gerade das Allerschlimmste. Eine Verpslanzung der Settlements auf unsern Boden (siehe vorn), auf die es die Versasserinschen schen der gehen zu haben, geht vollends nicht. Das Settlement trägt durchaus sozialen Charakter, es ist ein in den Armenvierteln der modernen Riesenstädte etabliertes Zentrum sozial höher stehender Männer und Frauen zur Andahnung einer Annäherung zweier sonst geschiedener Volksklassen, zur Emporhedung der einen durch die andere. Wo fänden sich dei uns solche Verhältnisse, wo solche Armenviertel, wo kämen dei uns nicht die verschiedenen Stände alltäglich mit einander in Verührung? Der gegenseitige Kontakt ist schon hergestellt und braucht nicht mehr künstlich herbeigeführt zu werden.

Wir möchten also Frl. Moser ben Rat geben, unsere Verhältnisse und Einrichtungen zunächst etwas näher kennen zu lernen, bevor sie in Zukunft ihre Vorschläge kundgibt, mit den vorhansbenen Möglichkeiten zu rechnen und Organisationen, denen wir den allergrößten Dank schulden und die unserem Volke lieb sind, nicht kühn in die Rumpelkammer zu wersen.